

Merkblatt für einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen Sie bitte mit einem der Antragsformulare die Sie auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Thüringen (RAK) finden und fügen Sie bitte die erforderliche konkrete Tätigkeitsbeschreibung bei.

Achten Sie darauf, das richtige Formular zu verwenden. Es gibt unterschiedliche Formulare, je nachdem, ob Sie schon als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen sind oder nicht. Die gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt ist mit einem eigenen Formular zu beantragen.

Fügen Sie alle angesprochenen und angeforderten Unterlagen bei und beantworten Sie alle Fragen vollständig nach bestem Wissen und Gewissen. Bedenken Sie bitte, dass es der Beschleunigung Ihres Antragsverfahrens dient, wenn Rückfragen der RAK entbehrlich sind.

Nachstehend finden Sie einige **wichtige Informationen** für Ihren Antrag.

1. Der Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht muss gesondert neben dem Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gestellt werden. Diesen Antrag stellen Sie bitte unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer direkt bei der Rentenversicherung Bund in Berlin. Im Hinblick auf eventuelle dort laufende Fristen hat der Zulassungsantrag bei der RAK keine fristwahrende Wirkung.

Die RAK kann keine Aussagen zu den sozialrechtlichen und rentenversicherungsrechtlichen Fragen treffen und kann hierzu nicht beraten; die Deutsche Rentenversicherung Bund ist insoweit allein zuständig. Weitere Informationen und Verlautbarungen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de.

2. Die RAK benötigt ein Exemplar Ihres Arbeitsvertrages einschließlich eventueller Nachträge und Anlagen als Anlage zu Ihrem Zulassungsantrag. Das Gesetz verlangt die Vorlage einer „Ausfertigung“ oder einer „öffentlich beglaubigten Abschrift“ (§ 46a Abs. 3 BRAO).

Wenn Sie die mit der Herstellung dieser Urkunden verbundenen Umstände vermeiden wollen, legen Sie ein Original, ein von beiden Seiten unterschriebenes Exemplar, vor. Dieses wird in der Geschäftsstelle der RAK kopiert und anschließend an Sie zurückgereicht.

3. Der Arbeitsvertrag sollte die vollständige Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“ bzw. „Syndikusrechtsanwältin“ enthalten. Diese Bezeichnung erleichtert die Bearbeitung und stellt ein Indiz dar, wenn Ihre Tätigkeit ausdrücklich so bezeichnet wird (vgl. § 2 NachwG).

Der Arbeitsvertrag bildet die wesentliche Grundlage für die Prüfung des Vorliegens anwaltlicher Tätigkeit im Sinne des § 46a Abs. 3 BRAO. Die gesetzlich geforderten Kriterien müssen sich aus dem Anwaltsvertrag, ggf. seinen Ergänzungen, ergeben. Je eindeutiger die vertraglichen Regelungen, desto einfacher die rechtliche Prüfung.

Dieser Text verwendet wegen der besseren Lesbarkeit in Übereinstimmung mit dem Gesetzestext nur die männliche Berufsbezeichnung; selbstverständlich sind damit auch alle Kolleginnen angesprochen.

4. Ihre fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung ist „vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten“ (§ 46 Abs. 4 BRAO). Daher muss Ihre fachliche Unabhängigkeit verbindlicher Vertragsgegenstand sein und von den Unterschriften gedeckt sein.

Das Kriterium der Unabhängigkeit muss das zwingende Recht des Syndikusrechtsanwalts beinhalten, seine eigene rechtliche Meinung vertreten zu dürfen, ohne dass arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen. Allerdings bedeutet dies nicht, dass der Syndikusrechtsanwalt seine Rechtsauffassung gegen seinen Arbeitsgeber nach außen vertreten darf.

5. Die in dem Antrag vorgesehene Tätigkeitsbeschreibung (mit Organisationsbeschreibung) ist für die Prüfung Ihres Zulassungsantrages von zentraler Bedeutung. Ihre tatsächliche Tätigkeit muss in den Einzelheiten konkret, individualisiert und in den einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern so umfassend beschrieben sein, dass sowohl die RAK, als auch die Rentenversicherung sich ein präzises Bild von Ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit verschaffen können. Die Tätigkeitsbeschreibung muss von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber unterschrieben sein.

Eine eher pauschale oder schlicht am Gesetzeswortlaut von § 46 Abs.3 und 4 BRAO orientierte Tätigkeitsbeschreibung reicht nicht aus. Pauschale Angaben führen zwangsläufig zu Nachfragen und damit zu einer (vermeidbaren) Verzögerung des Verfahrens. Reicht der vorgesehene Platz in dem Antragsformular nicht aus, nutzen Sie bitte ein Beiblatt.

Ein konstitutives Merkmal der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwaltes ist die Befugnis, „nach außen verantwortlich aufzutreten“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO). Ebenfalls konstitutiv ist das Merkmal der „fachlichen Unabhängigkeit“. Legen Sie bitte die Vereinbarung vor, die Ihre Vertretungsbefugnis nach außen begründet. Die Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht ist nicht erforderlich, reicht aber in der Regel aus.

6. Eine „anwaltliche Tätigkeit“ muss durch die in § 46 Abs. 3 BRAO aufgeführten Tätigkeiten geprägt sein. Die Merkmale der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt müssen vertraglich vereinbart und gewährleistet sein; sie müssen kumulativ vorliegen.

Die RAK benötigt für die Prüfung eine genaue schriftliche Dokumentation des Vertrages, d.h. in der Regel auch einen an die Gesetzeslage angepassten Arbeitsvertrag.

7. Ihre Tätigkeit muss durch die Merkmale in § 46 Abs. 3 und 4 BRAO „geprägt“ sein.

Bei einer „wesentlichen“ Änderung der Tätigkeit kann es zu einem Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kommen (§ 46b Abs. 3 BRAO). Für die Beurteilung der „Prägung“ kommt es regelmäßig auf die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit an (und nicht etwa auf Wertgrenzen o.ä.). Beschreiben sie bitte das vollständige Bild Ihrer Tätigkeit, also die anwaltlichen und die nicht anwaltlichen Aufgaben mit der jeweiligen Arbeitszeit; berechnen Sie die prozentualen Anteile.

Der BGH hat eine anwaltliche Prägung der Tätigkeit des Syndikusrechtsanwaltes von 65 % als untere Grenze angesehen (BGH, Urteil vom 30.09.2019, AnwZ [Brfg] 63/17). Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung ist zu beachten.

8. Wollen Sie gleichzeitig als niedergelassener Rechtsanwalt neben Ihrer Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt in einem Unternehmen praktizieren, so bedarf es einer dahingehenden „Freistellungserklärung“ des Arbeitgebers.

Diese Erklärung muss beinhalten, dass der Arbeitgeber seinen Angestellten zur Wahrnehmung von Aufgaben als niedergelassener Rechtsanwalt jederzeit unbefristet, unbeding und unwiderruflich freistellt, so dass der Rechtsanwalt seiner Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt auch während der Arbeitszeit pflichtgemäß nachkommen kann.

9. Ihr Antrag wird gemäß § 46a Abs. 2 BRAO von der RAK geprüft, sobald er vollständig ist.

Im Falle eines positiven Votums der RAK wird Ihr Antrag (ohne den die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 BRAO betreffenden Fragebogen) der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Stellungnahme zugeleitet. Diese wird Ihren Antrag gesondert prüfen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund formuliert ihre Bewertung des Antrages und leitet diese Stellungnahme an die RAK zurück, damit über Ihren Antrag durch den Vorstand der RAK begründet entschieden werden kann.

Die RAK entscheidet sodann, ggf. nach weiterer Anhörung der Beteiligten.

10. Gegen die Entscheidung der RAK besteht das Rechtsmittel der Klage bei dem Thüringer Anwaltsgerichtshof, die von Ihnen als Antragsteller oder durch die Deutsche Rentenversicherung Bund erhoben werden kann.

Die Klage der Deutsche Rentenversicherung Bund hat aufschiebende Wirkung. Erst nach Bestandskraft des Zulassungsbescheides kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgen; diese wird mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam.

11. Liegt bei einer Doppelzulassung die Kanzlei des niedergelassenen Rechtsanwalts in einem anderen Kammerbezirk als die Kanzlei des Syndikusrechtsanwalts beim Arbeitgeber, muss nur eine Kanzlei im Bezirk der RAK belegen sein, deren Mitglied er ist (46c Abs. 4 Satz 2 BRAO).

Eine Doppelmitgliedschaft bei zwei unterschiedlichen RAK ist nicht möglich.

Will der Rechtsanwalt in einem solchen Fall den Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit in den Bezirk einer anderen RAK verlegen, hat er nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 BRAO die Aufnahme in diese Kammer zu beantragen (§ 46c Abs. 4 Satz 3 BRAO).

Ist der Rechtsanwalt bereits Mitglied einer RAK und nimmt er später eine hauptberufliche Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt in einem anderen Ort auf, der in einem anderen Kammerbezirk belegen ist, soll er zunächst bei der RAK, deren Mitglied er ist, den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46a BRAO stellen (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) und erst nach erfolgter Zulassung die Aufnahme in die Kammer dieses Ortes beantragen.

12. Auch Syndikusrechtsanwälte können nur zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gemäß § 4 erfüllt sind und kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 vorliegt (§ 46a Abs. 1 BRAO). Dies gilt auch für den Versagungsgrund der unvereinbaren Tätigkeit (§ 7 Nr. 8 BRAO).

Die Kammer hat die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um Ihren Zulassungsantrag schnellstmöglich bescheiden zu können. Ihre zeitnahe möglichst vollständige ausführliche und konkrete Zuarbeit zu Ihrem Antrag wird die Bearbeitung zeitlich fördern.

Die Kammer beabsichtigt, das Merkblatt von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu überarbeiten, um es an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

Erfurt, den 22.01.2024